

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I"

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat am 19.04.2024 für das Gebiet

"Knobel I"

die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" in der Fassung vom 20.03.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Hauptortes von Bodnegg und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da die Aufhebung des Bebauungsplanes dem gültigen Flächennutzungsplan nicht widerspricht.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bodnegg (Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg), Zimmer 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplan-Aufhebung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die in Kraft getretene Bebauungsplan-Aufhebung mit Begründung im Internet unter

Homepage: www.bodnegg.de/Rathaus/Verwaltung/Bebauungspläne

Link: https://bodnegg.de/index.php?article_id=719
eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplan-Aufhebung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach §4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bodnegg, den 30.04.2025

gezeichnet:

Patrick Söndgen
Bürgermeister

Aufhebungsgeltungsbereich

